

## Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

**e-Recht@bmf.gv.at**

Bereich: Integrierte Aufsicht

GZ: FMA-LE0001.220/0003-LAW/2010  
**Bitte diese Zahl immer anführen!**

Otto-Wagner-Platz 5  
A-1090 Wien  
Telefax: +43 (0)1-24 959 - 4499

Telefon: +43 (0)1-24 959 - 4305  
Internet: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)

Wien, am 23.3.2010

### **Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz u.a. geändert werden (GZ. BMF-040402/0003-III/5/2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) begrüßt die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen der österreichischen Rechtslage im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

#### **§ 3 Abs. 1 Z 3 BWG (Verweis)**

Der Verweis sollte unter Geldwäschesichtspunkten nochmals überprüft werden. Unseres Erachtens sollten alle einschlägigen Geldwäschebestimmungen (§§ 40 bis 41 und 99 Z 19 BWG) vom Verweis umfasst und diese somit auf die Post hinsichtlich ihres Geldverkehrs anzuwenden sein.

#### **§ 40 Abs. 2 BWG und § 98b Abs. 2 VAG**

Die FMA würde im Interesse eines effizienten Vollzugs dieser Bestimmung in der Praxis die nachfolgenden zusätzlichen Ergänzungen für sinnvoll und erforderlich erachten:

- Kredit- und Finanzinstitute (Versicherungsunternehmen) sollten nicht nur erkunden müssen, ob die Geschäftsbeziehung treuhändig geführt wird, sondern auch, ob einzelne Transaktionen im Rahmen der Geschäftsbeziehung treuhändig durchgeführt werden. In diesem Fall wäre auch eine Geringfügigkeitsgrenze vorzusehen.
- Der im Entwurf vorgesehenen neuen Verpflichtung des Kunden, Änderungen dahingehend, ob auf eigene oder fremde Rechnung bzw. in fremdem Auftrag gehandelt wird, unverzüglich bekannt zu geben, sollte eine entsprechende Aufforderungspflicht des Kreditinstituts (Versicherungsunternehmens) vorangehen.
- Es sollte eine Verpflichtung zur Dokumentation der Angaben des Kunden vorgesehen werden.

- Sobald ein Kreditinstitut (Versicherungsunternehmen) über Hinweise verfügt, dass ein Kunde seiner Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen zuwidergehandelt hat, sollte dieses einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen, um eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen und erforderlichenfalls eine Identifizierung des Treugebers zu bewirken, unterworfen sein.

#### **§ 40a Abs. 3 vorletzter und letzter Satz BWG und § 98c Abs 2 letzter Satz VAG**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 40a Abs 3 vorletzter und letzter Satz BWG von § 98c Abs 2 letzter Satz VAG abweicht. Aus Sicht der FMA ist es zur Vermeidung von Auslegungsdivergenzen von großer Bedeutung, dass Bestimmungen, die in der Sache Gleiches regeln auch tatsächlich wortgleich sind. Andernfalls wird ein unerwünschter Spielraum für unterschiedliche Interpretationen geschaffen. Im konkreten Fall ist aus Sicht der FMA die Formulierung im VAG zu bevorzugen.

In § 98c Abs 2 VAG erster Satz sollte es „Produkte“ und nicht „Produkten“ heißen.

#### **§ 40a Abs. 4 BWG**

Wir erlauben uns auf den Widerspruch zwischen § 40a Abs. 4 BWG und § 9a RAO bzw. § 37a NO hinzuweisen. Dieser sollte, um Unklarheiten zu vermeiden, auf gesetzlicher Ebene korrigiert werden.

#### **§ 41 Abs. 1 Z 1 und 2 BWG und § 98f Abs. 1 VAG**

Überprüft sollte werden, ob die Z 2 in § 41 Abs. 1 BWG nicht bereits durch die Z 1 leg. cit. ausreichend abgedeckt ist. Dies sollte auch in Bezug auf § 98f Abs 1 Z 2 und 3 VAG untersucht werden.

Anzumerken ist, dass sich eine § 98f Abs 1 Z 1 VAG entsprechende Bestimmung in § 41 Abs 1 BWG nicht findet. Im BWG sollte jedenfalls auch eine Meldepflicht für verdächtige Geschäftsbeziehungen hinzugefügt werden.

#### **§ 41 Abs. 1 BWG und § 98f Abs. 1 VAG**

Aufgefallen ist, dass das Zuwiderhandeln gegen die Verpflichtung zur Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers nach diesen Bestimmungen nicht meldepflichtig ist.

#### **§ 41 Abs. 1 BWG, § 98f Abs. 1 VAG und § 25 Abs. 5 BörseG**

Die Erfahrungen der FMA haben gezeigt, dass der Ausdruck „Klärung des Sachverhalts“ missverständlich ist. Die FMA schlägt stattdessen die Formulierung „Klärung der weiteren Vorgangsweise im Hinblick auf Anordnungen der Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres, der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte“ vor.

#### **§§ 98 Abs. 5 und 99 Abs. 2 BWG**

Nach der Streichung der §§ 98 Abs. 2 Z 6 und 99 Z 8 BWG finden sich diese wesentlichen Verwaltungsstrafbestimmungen hinsichtlich Geldwäscherei in den §§ 98 Abs. 5 und 99 Abs. 2 BWG. Um zu vermeiden, dass durch die Novelle nunmehr eine Lücke in der Strafbarkeit entsteht, sollte auch in den neuen Strafbestimmungen der Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des BWG nicht nur die §§ 40 und 41 Abs. 1 bis 4 BWG umfassen sondern wie bisher die §§ 40, 40a, 40b, 40d und 41 Abs. 1 bis 4 BWG.

### **§ 22b FMABG (Ermittlungen)**

Hier sollte zusätzlich auf § 99 Z 9 BWG, der einen Treuhänder, der seinen Offenlegungsverpflichtungen nach §§ 40 Abs. 2 oder 103 Z 24 BWG nicht nachkommt, unter Strafe stellt, verwiesen werden. Darüber hinaus sollten, um ein einheitliches Ermittlungsregime in Geldwäscheangelegenheiten sicherzustellen, auch Verweise auf die geldwäscherelevanten Strafbestimmungen in den anderen Aufsichtsgesetzen (§ 48 Abs. 6 BörseG, § 67 Abs. 11 ZaDiG, § 95 Abs. 10 WAG 2007 und § 108a Abs. 3 VAG) aufgenommen werden.

### **§ 22c FMABG (Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen)**

Durch die Einfügung der §§ 98 Abs. 5 und 99 Abs. 2 BWG in § 22c FMABG wird erreicht, dass Maßnahmen und Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Geldwäschebestimmungen auf Basis des BWG ergriffen werden, nach dieser Bestimmung veröffentlicht werden können. Dieser Verweis sollte, um alle Verwaltungsstrafbestimmungen im BWG betreffend Geldwäsche zu erfassen, um einen Verweis auf § 99 Z 9 BWG ergänzt werden. Überdies sollten in § 22c FMABG auch die einschlägigen Geldwäsche-Verwaltungsstrafbestimmungen aus den anderen Aufsichtsgesetzen (§ 48 Abs. 6 BörseG, § 67 Abs. 11 ZaDiG, § 95 Abs. 10 WAG 2007 und § 108a Abs. 3 VAG) im Sinne eines einheitlichen Regelungsregimes im Zusammenhang mit Veröffentlichungen von Maßnahmen und Sanktionen in diesem Bereich eingefügt werden.

Das mit BGBl. I Nr. 66/2009 eingeführte Verfahrensregime bei Veröffentlichungen in vielen Aufsichtsgesetzen (vgl. z.B. § 4 Abs. 7 BWG und § 64 Abs. 8ff ZaDiG) sollte auch für Veröffentlichungen gemäß § 22c FMABG vorgesehen werden.

### **§ 98h Abs. 1 Z 6 VAG**

Zur Klarstellung des Zwecks der Regelung insbesondere auch vor dem Hintergrund des § 17a VAG sollte folgender Satz in die Erläuterungen aufgenommen werden: *„Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass eine Person zum Geldwäschebeauftragten ernannt wird, die organisatorisch und inhaltlich in den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens integriert ist.“*

### **§ 108a Abs. 3 VAG u.a. (Strafbestimmungen)**

Auffällig ist, dass im VAG im Vergleich zu den anderen Verwaltungsstrafbestimmungen im Entwurf (vgl. §§ 98 Abs. 5 und 99 Abs. 2 BWG, § 48 Abs. 6 BörseG, § 95 Abs. 10 WAG 2007, § 67 Abs. 11 ZaDiG) eine abweichende Strafdrohung vorgesehen ist. Dies sollte vermieden werden.

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Strafhöhen für Geldwäsche sollten auch die anderen Strafdrohungen im Sinne eines ausgewogenen Gesamtgefüges der Strafen in den Aufsichtsgesetzen angehoben werden. So würde zB die Strafdrohung von 75.000 Euro für alle Übertretungen der §§ 98a bis 98h VAG in Zukunft die höchste im VAG verankerte Strafdrohung darstellen. Dementsprechend sollten auch die Strafdrohungen für die schwerwiegendsten aufsichtsrechtlichen Übertretungen im VAG (zB. unerlaubter Versicherungsbetrieb, falsche Angaben über das Deckungserfordernis bzw. dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte) signifikant angehoben werden. Paralleles gilt für alle anderen Aufsichtsgesetze.

### **§ 25 Abs. 5 BörseG**

Anzumerken ist, dass Eigengeldwäsche nach dem Entwurf nicht in die gegenständliche Meldepflicht einbezogen ist. Insgesamt sollte auch hier eine dem VAG und BWG entsprechende einheitliche Regelung für Verdachtsmeldungen vorgesehen werden.

### **Anzeigepflicht der Bestellung des Geldwäschebeauftragten**

In den einschlägigen Aufsichtsgesetzen (BWG, VAG, WAG 2007, ZaDiG) sollte eine Verpflichtung, die Bestellung des Geldwäschebeauftragten an die FMA anzuzeigen, normiert werden.

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)) übermittelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
Für den Vorstand

Dr. Birgit Puck  
(Abteilungsleiterin)

Dr. Christoph Kapfer, LL.M., MBA

elektronisch gefertigt